

Bericht

des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (643 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Ansprüche auf Rückstellung der Vermögen von juristischen Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Siebentes Rückstellungsgesetz).

Die ersten drei Rückstellungsgesetze enthielten die gleichlautende Bestimmung [§ 2, Abs. (4)], daß durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt wird, wer zur Erhebung von Ansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hat.

Für eine Gruppe von juristischen Personen, die Konsumgenossenschaften, wurde ein solches Bundesgesetz bereits geschaffen. Es ist das am 19. November 1947 vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften (B. G. Bl. Nr. 256/1947), das künftig als 1. Rückstellungsanspruchsgesetz bezeichnet werden soll. Der noch in parlamentarischer Beratung stehende Entwurf eines 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes soll für eine weitere Reihe von juristischen Personen diese Frage regeln.

Bei dem Gesetzentwurf, welcher von der Bundesregierung dem Nationalrat als „Siebentes Rückstellungsgesetz“ vorgelegt wurde, handelt es sich darum, unter bestimmten Voraussetzungen die Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person zu ermöglichen, für den Fall aber, daß die Voraussetzungen zu einer Wiederherstellung nicht gegeben sein sollten, den physischen Personen, die an juristischen Personen des Wirtschaftslebens beteiligt waren (Aktionären, Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaftlern und Gewerken im Sinne des Berggesetzes), durch Verwertung des Vermögens der nicht wiederhergestellten juristischen Personen zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu verhelfen.

Der Ausschuss für Vermögenssicherung sowie der von diesem eingesetzte Unterausschuss haben sich in mehreren Sitzungen mit der Materie befaßt. Schließlich wurde auf Grund des Berichtes, den der Unterausschuss am 14. März 1949 dem Vollausschuss zur Beschlußfassung vorlegte, der

Entwurf in der beigedruckten Fassung angenommen.

Im folgenden werden die Abänderungen besprochen, die diese Fassung gegenüber der Regierungsvorlage aufweist.

Der Titel des Gesetzes wurde dahin geändert, daß das Gesetz als „Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Fünftes Rückstellungsgesetz)“ bezeichnet wird.

Begründung: Der Titel der Regierungsvorlage griff über den Umfang der durch die Vorlage geregelten Materie hinaus. Als Ordnungsnummer kann nur diejenige der Reihenfolge der Verabschiedung der Rückstellungsgesetze im Nationalrat in Betracht kommen.

Zu § 1, Abs. 1:

Das Wort „beziehungsweise“ wurde in der sechsten Zeile gestrichen, in der achten Zeile durch das Wort „oder“ ersetzt.

Zu § 1, Abs. 3:

Die Worte „worden sind“ wurden vor dem Klammersausdruck „(§ 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes)“ eingefügt.

Die Worte „der Erwerber nicht dartur“ wurden ersetzt durch die Worte „nicht festgestellt wird“.

Begründung: Hiedurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Gericht die erforderlichen Erhebungen von Amts wegen durchzuführen hat.

Neu angefügt wurde dem Abs. (3) folgender Satz: „Verlust der Rechtspersönlichkeit von im Abs. (2) genannten juristischen Personen ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ist dann anzunehmen, wenn die Auflösung oder Verschmelzung eines Kredit- oder Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- oder Versicherungswesen erfolgt ist.“

Begründung: Durch diese Bestimmung soll die Wiedererrichtung solcher Versicherungs- und Kreditunternehmen ausgeschlossen werden, die lediglich zum Zwecke der Rationalisierung auf-

gelöst oder verschmolzen worden sind, um das Bundesministerium für Finanzen nicht in die Lage zu bringen, im Falle der Wiedererrichtung solcher Unternehmen auf Grund heute noch geltender, zur Zwecke der Rationalisierung getroffener reichsdeutscher Vorschriften wieder die Auflösung verfügen zu müssen.

Zu § 2 wurde festgestellt, daß die Frage, wie inländische Vermögenswerte ausländischer Körperschaften, die durch nationalsozialistischen Zwang ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, zu behandeln sind, im vorliegenden Entwurf nicht geregelt ist, daß über diese Frage jedoch auch in den anderen Rückstellungsgesetzen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten und dieses Problem des internationalen Privatrechts und des Völkerrechts überhaupt gesetzlich nicht hinlänglich geklärt ist. Eine Sonderregelung im Rahmen dieses Bundesgesetzes wird daher nicht in Betracht gezogen.

Zu § 5, Abs. 1:

Die ersten Zeilen dieses Absatzes lauten in der Regierungsvorlage: „Geschädigte Anteilsberechtigte [§ 1, Abs. (4)], die eine Minderheit vertreten, die nach den für die aufgelöste juristische Person zuletzt gültigen Vorschriften zur Verhinderung eines Auflösungsbeschlusses berechtigt gewesen wäre...“ An Stelle dessen soll folgender Wortlaut treten: Geschädigte Anteilsberechtigte [§ 1, Abs. (4)], die im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person mindestens die einfache Mehrheit der Anteilsberechtigten vertreten haben,....“

Begründung: Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Margaretha beschloß der Ausschuß, daß an Stelle der Sperrminorität den geschädigten Anteilsberechtigten, die im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person die einfache Mehrheit vertreten haben, das Antragsrecht eingeräumt wird, weil nur diese Lösung eine erfolgreiche Zusammenarbeit der künftigen Anteilsberechtigten in der wiederherzustellenden juristischen Person erwarten läßt.

Zu § 5, Abs. 2:

Im zweiten Satz tritt an Stelle des Wortes „hat“ das Wort „kann“.

Der dritte Satz („Die Äußerung ist für die Rückstellungskommission bindend“) entfällt.

Der vierte Satz lautet nunmehr: „Langt sie binnen drei Monaten bei der Rückstellungskommission nicht ein, so hat diese anzunehmen, daß nach Ansicht des Bundesministeriums für Vermögenssicherung

und Wirtschaftsplanung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“

Begründung: Durch diese Änderung wird den Gerichten die Entscheidung, ob der Wiederherstellung öffentliche Interessen entgegenstehen, überlassen.

§ 7, Abs. 4, erhielt eine neue Fassung. Die Abänderungen sind notwendig, um die Festsetzung der Satzung bei Meinungsverschiedenheiten zu gewährleisten.

Zu § 8, Abs. 4:

Nach dem Worte „besitzen“ wurde eingefügt: „sowie den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

Begründung: Diese Ergänzung ist notwendig, um den besonderen Rechtsverhältnissen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien Rechnung zu tragen.

§ 9, Abs. 7, wurde gestrichen.

Begründung: Das für die Geltendmachung der Ansprüche vorgeschriebene Verfahren ist durch die vorangehenden Absätze ohnehin eindeutig geregelt.

§ 10, Abs. 1:

In der vierten Zeile wurde im Zusammenhang mit der zu § 5, Abs. (1), beschlossenen Änderung das Wort „Minderheit“ durch das Wort „Mehrheit“ ersetzt.

§ 14, Abs. 1, erhielt einen neuen Wortlaut. Die Abgabebefreiung soll rückwirkend sein, um außergerichtliche Rechtsvorgänge, mit denen Ansprüche, die unter das vorliegende Rückstellungsgesetz fallen, schon vor dessen Inkrafttreten bereinigt worden sind, ebenfalls der gleichen Begünstigung wie spätere Rechtsvorgänge teilhaft werden zu lassen.

Zu § 15:

Das Wort „beteiligten“ wurde gestrichen und nach dem Wort „Bundesministerien“ eingefügt „für Justiz und für Finanzen“.

Begründung: Im Sinne der wiederholten Anregungen des Parlamentsausschusses für Verwaltungsreform soll die Verantwortlichkeit der Ministerien klar umrissen werden.

Auf Grund seiner Beratungen stellt nunmehr der Ausschuß für Vermögenssicherung den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. März 1949.

Ludwig,
Berichterstatter.

Mayrhofer,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1949 über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Fünftes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche auf Rückstellung der entzogenen Vermögen der in Abs. (2) genannten juristischen Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit auf eine der im § 1 des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 10/1945, § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 106, oder § 1, Abs. (1), des Ersten, Zweiten oder Dritten Rückstellungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 156/1946, 53/1947 und 54/1947, genannten Arten verloren und im Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz nicht wiedererlangt haben.

(2) Diese juristischen Personen sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften im Sinne des Berggesetzes.

(3) Eine Entziehung im Sinne des Abs. (1) liegt insbesondere vor, wenn dem Anteilberechtigten seine Anteile entzogen worden sind (§ 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes) und der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person entweder durch eine vorangegangene Entziehung von Anteilsrechten ermöglicht oder durch Entziehung von Vermögen der juristischen Person veranlaßt worden ist, sofern nicht festgestellt wird, daß der Verlust der Rechtspersönlichkeit auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre. Verlust der Rechtspersönlichkeit von im Abs. (2) genannten juristischen Personen ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ist dann anzunehmen, wenn die Auflösung oder Verschmelzung eines Kredit- oder Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Rationali-

sierung im Bank-, Sparkassen- oder Versicherungswesen erfolgt ist.

(4) Geschädigte Anteilberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl der Anteilberechtigte, dem entzogen worden ist, als auch dessen Erben (Legatäre) nach Maßgabe des § 14, Abs. (2), des Dritten Rückstellungsgesetzes.

(5) Die Bestimmungen des 1. Rückstellungsanspruchsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 256/1947), des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (B. G. Bl. Nr.) und allfälliger weiterer Rückstellungsanspruchsgesetze werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Feststellung der Anteilberechtigung und sonstige vorbereitende Maßnahmen.

§ 2. (1) Auf Antrag eines Anteilberechtigten, der glaubhaft macht, daß ihm ein Anspruch auf Rückstellung eines Anteilsrechtes zustünde oder daß sonstige Voraussetzungen nach § 1, Abs. (1) oder Abs. (3), vorliegen, ist ein Sachwalter von der nach dem letzten inländischen Sitz der aufgelösten juristischen Person zuständigen Rückstellungskommission zu bestellen.

(2) Bestellung und Abberufung des Sachwalters sind in das Register, das für die aufgelöste juristische Person geführt worden war, einzutragen und bekanntzumachen.

(3) Die Rückstellungskommission kann die Bestellung und Belassung des Sachwalters vom Erlag des voraussichtlich zur Deckung der durch das Verfahren entstehenden Kosten erforderlichen Betrages, insbesondere der Kosten des Sachwalters (§ 12, Abs. (2)), abhängig machen.

§ 3. (1) Der Sachwalter hat die Anteilberechtigten und die Gläubiger der aufgelösten juristischen Person unverzüglich aufzufordern, ihm ihre Ansprüche binnen drei Monaten schriftlich oder telegraphisch zu melden und glaubhaft zu machen. Die Aufforderung ist in der „Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. Die Rückstellungskommission kann eine längere Anmeldefrist und zusätzliche Arten der Bekanntmachung anordnen.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Sachwalter unverzüglich einen Bericht über die Anmeldung an die Rückstellungskommission zu erstatten. Diese hat von Amts wegen festzustellen, wenn im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die angemeldeten Anteilsrechte zugestanden sind. Darüber hinaus ist im Erkenntnis, soweit dies ohne weitwendiges Beweisverfahren möglich ist, festzustellen, wenn die übrigen Anteilsrechte zugestanden sind. Im Erkenntnis ist auch festzustellen, welche Anteilsrechte als entzogen den geschädigten Anteilsberechtigten rückzustellen wären. Das Erkenntnis wirkt für und gegen jeden Anteilsberechtigten.

§ 4. (1) Zur Vorbereitung der Geltendmachung des Anspruches auf Rückstellung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person hat der Sachwalter unverzüglich die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und auch hierüber der Rückstellungskommission zu berichten. Den Anteilsberechtigten, die ihre Ansprüche glaubhaft machen, steht das Recht zu, in den Bericht des Sachwalters Einsicht zu nehmen.

(2) Die Rückstellungskommission hat das Verfahren einzustellen, wenn auf Grund des Berichtes des Sachwalters anzunehmen ist, daß das voraussichtlich rückzustellende Vermögen die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten des Sachwalters [§ 12, Abs. (2)], nicht decken würde.

Wiederherstellung der juristischen Person.

§ 5. (1) Geschädigte Anteilsberechtigte [§ 1, Abs. (4)], die im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person mindestens die einfache Mehrheit der Anteilsberechtigten vertreten haben, können binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3, Abs. (2), bei der Rückstellungskommission die Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person (§ 7) beantragen.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz vorliegen, hat die Rückstellungskommission dem Antrage stattzugeben, es sei denn, daß öffentliche Interessen entgegenstehen. Hierüber kann sie vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine Äußerung einholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist. Langt sie binnen drei Monaten bei der Rückstellungskommission nicht ein, so hat diese anzunehmen, daß nach Ansicht des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 6. Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen nach § 1 können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geltend gemacht werden:

- a) von Personen, denen unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die Gesamtheit der Anteilsrechte an der aufgelösten juristischen Person zugestanden ist,
- b) von einem Sachwalter,
- c) von der wiederhergestellten juristischen Person.

§ 7. (1) Die Rückstellungsansprüche der aufgelösten juristischen Person hat der Sachwalter geltend zu machen, falls nicht diese Ansprüche in die wiederherzustellende juristische Person als Sacheinlage eingebracht werden oder die Gesamtheit der Anteilsberechtigten die Ansprüche geltend macht. Kommt eine Einigung über die Rückstellung nicht zustande, so sind die Ansprüche bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission geltend zu machen.

(2) Wenn nicht die Rückstellungsansprüche in die wiederherzustellende juristische Person eingebracht werden, ist das rückgestellte Vermögen als Sacheinlage in die wiederhergestellte juristische Person einzubringen. Sollen darüber hinaus Sach- oder Bareinlagen geleistet werden, so sind hierfür die gesetzlichen Bestimmungen über Kapitalserhöhungen anzuwenden.

(3) Schulden der aufgelösten juristischen Person, die zufolge einer Entziehung nicht befriedigt worden sind, gehen auf die wiederhergestellte juristische Person nur über, wenn diese im Zeitpunkt der Wiederherstellung die Schulden kennt oder kennen muß. Ein gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen nach der Auflösung der juristischen Person durch Zeitablauf eingetretener Rechtsverlust ist nicht zu beachten.

(4) Bei der Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person sind im übrigen die gesetzlichen Gründungsbestimmungen einzuhalten; die gesetzlich notwendigen Änderungen der letzten Satzung können mit einfacher Mehrheit, sonstige Bestimmungen nur mit der nach den Bestimmungen über Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Kommt ein Beschluß über die notwendigen Satzungsänderungen nicht zustande, so entscheidet darüber auf Antrag einer Mehrheit nach § 5, Abs. (1), die nach § 2, Abs. (1), zuständige Rückstellungskommission.

(5) Der rückstellungspflichtige Erwerber des Vermögens der aufgelösten juristischen Person kann die ihm gegen den geschädigten Anteilsberechtigten nach dem Dritten Rückstellungsgesetz zustehenden Rechte nur bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission geltend machen.

Verwertung des Vermögens der nicht wiederhergestellten juristischen Person.

§ 8. (1) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der auf-

gesten juristischen Person nicht fristgerecht gestellt (§ 5) oder abgewiesen, so ist durch den Sachwalter nach den folgenden Bestimmungen bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission das Verfahren zur Verwertung und Verteilung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person einzuleiten, falls nicht die Bestimmungen des § 10 entgegenstehen.

(2) In diesem Falle sind die Rückstellungsansprüche der aufgelösten juristischen Person vom Sachwalter geltend zu machen. Der rückstellungspflichtige Erwerber kann die ihm gegen den Anteilsberechtigten nach dem Dritten Rückstellungsgesetz zustehenden Rechte gegen die durch den Sachwalter vertretene Verwertungsmasse geltend machen.

(3) Falls die Rückstellungskommission nicht eine wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertungsart bestimmt, hat der Sachwalter den Verkauf des rückzustellenden beweglichen Vermögens durch öffentliche Versteigerung im Sinne der handelsgerichtlichen Vorschriften über den Pfandverkauf und des unbeweglichen Vermögens durch gerichtliche Versteigerung nach den Bestimmungen der §§ 267 ff des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zu veranlassen.

(4) Anteilsberechtigten, die mindestens die einfache Stimmenmehrheit besitzen, sowie den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist auf ihr Verlangen das zu verwertende Vermögen um einen angemessenen Preis, der durch gerichtliche Schätzung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zu ermitteln ist, zu überlassen.

§ 9. (1) Aus dem Erlös sind vorerst die Barauslagen und die Entlohnung für die Mühewaltung des Sachwalters [§ 12, Abs. (2)] zu bezahlen. Sodann sind aus dem Erlös die Forderungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung zu befriedigen.

(2) Der nach Befriedigung der Forderungen verbleibende Erlös ist an die Anteilsberechtigten nach Maßgabe ihrer Anteile zu verteilen. Eine Gegenleistung nach § 8, Abs. (2), ist dem Anteilsberechtigten anzurechnen. Beträge, die auf Anteilsberechtigte entfallen, die unbekannt oder unbekanntes Aufenthalts sind, sind bei Gericht zu erlegen.

(3) Der Sachwalter hat der Rückstellungskommission einen Verteilungsplan vorzulegen. Sie hat den Verteilungsplan durch vier Wochen zur Einsicht für die zur Anmeldung nach § 3, Abs. (1), Berechtigten aufzulegen und in der „Wiener Zeitung“ den Tag kundzumachen, an dem er aufgelegt wurde; mit dem Tag der Verlautbarung beginnt der Lauf der genannten Frist.

(4) Innerhalb dieser Frist können die zur Einsicht Berechtigten [Abs. (3)] bei der Rückstellungskommission Einwendungen gegen den Verteilungsplan, insbesondere über den Bestand und die Höhe der angemeldeten Forderungen, erheben.

(5) Nach einer Verteilungsstagsatzung, deren Anberaumung in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen ist, faßt die Rückstellungskommission den Verteilungsbeschuß. Zur Anfechtung des Verteilungsbeschlusses sind nur die bei der Verteilungsstagsatzung vertretenen zur Einsicht Berechtigten [Abs. (3)] befugt.

(6) Der Sachwalter darf bei sonstiger Nichtigkeit Auszahlungen nach dem Abs. (1) und (2) nur gemäß dem Verteilungsbeschuß der Rückstellungskommission vornehmen.

Entschädigung Anteilsberechtigter.

§ 10. (1) Wären nach dem Erkenntnis gemäß § 3, Abs. (2), nicht Anteilsrechte rückzustellen, die mindestens die in § 5, Abs. (1), bezeichnete Mehrheit darstellen, so hat die Rückstellungskommission an Stelle des Verfahrens nach § 8 auf Antrag des geschädigten Anteilsberechtigten eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.

(2) Wenn nur eine Entziehung von Anteilsrechten vorliegt, der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person aber auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre [§ 1, Abs. (3)], so können geschädigte Anteilsberechtigte binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3, Abs. (2), bei der Rückstellungskommission Rückstellungsansprüche stellen. Die Bestimmungen des § 23, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Fristen.

§ 11. Die Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach diesem Bundesgesetz können durch Verordnung verlängert werden.

Verfahrensbestimmungen.

§ 12. (1) Auf den Sachwalter sind die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Kuratel anzuwenden.

(2) Die Entlohnung des Sachwalters wird von der Rückstellungskommission in einer der Mühewaltung des Sachwalters angemessenen Höhe bestimmt; falls die Kosten des Sachwalters im Erlöse keine Deckung finden, sind sie nach billigem Ermessen auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 13. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Dritten Rückstellungsgesetzes.

Abgabenbefreiung.

§ 14. (1) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse sowie sonstigen Rechtsvorgänge unterliegen keiner öffentlichen Abgabe, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Die gleiche Befreiung kommt auch den zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zustande gekommenen Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen und den mit diesen zusammenhängenden Rechtsvorgängen

unter der Voraussetzung zu, daß auf sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ansonsten anwendbar wären.

(2) Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, Eingaben und Protokolle im Verfahren nach § 8, sofern die Abgabenschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Verwertungsmasse oder die nach § 8, Abs. (4), Aufgriffsberechtigten trifft.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und für Finanzen betraut.